Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Ordnungsnormenausweis-Verordnung, die Reservenmeldungsverordnung und die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung
Artikel 2	Änderung der Reservenmeldungsverordnung
Artikel 3	Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Artikel 1

Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Ordnungsnormenausweis-Verordnung – ONA-V, BGBl. II Nr. 472/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Zum Abschluss des Geschäftsjahres haben die Meldungen im Kapitel "Kapitaladäquanzblatt (CA-TEMPLATE)" gemäß Anlage A1 und Anlage B1 (ausgenommen CA-TEMPLATE sektorkonsolidiert) sowohl gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 als auch auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Daten zu erfolgen. Die Meldungen auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Daten haben unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu erfolgen."
- 2. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) § 2 Abs. 3, die **Anlage A1** und die **Anlage B1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2010 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2010 anzuwenden."
- 3. Die Anlage Alund B1 lauten: (siehe Anlagen)

Artikel 2

Änderung der Reservenmeldungsverordnung

Auf Grund des \S 44 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmeldungsverordnung), BGBl. Nr. 970/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 469/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

"Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) betreffend Reserven von Kreditinstituten (Reservenmeldungsverordnung – ResV)"

- 2. § 1 lautet:
- "§ 1. Die Kreditinstitute haben der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven und Lasten getrennt und unabhängig von der Höhe zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der Anlage zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden. Die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank hat mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen."
- 3. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge "stille Reserven" durch die Wortfolge "stille Reserven oder Lasten" ersetzt.
- 4. In § 2 Abs. 1 Z 1 entfällt das Wort "höherem".
- 5. In § 2 Abs. 1 Z 2 entfällt das Wort "höherem".

- 6. In § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "versteuerte Reserven" durch die Wortfolge "versteuerte Reserven oder Lasten" ersetzt.
- 7. § 2 Abs. 2 entfällt.
- 8. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge "stille Reserven" durch die Wortfolge "stille Reserven oder Lasten" ersetzt.
- 9. In § 2 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "und die Zweigniederlassung des ausländischen Kreditinstitutes".
- 10. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) § 1, § 2 und die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2010 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2010 enden."
- 11. Die Anlage lautet: (siehe Anlage)

Artikel 3

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 88/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird nach der Wortfolge "sowie Kapitel 1C. (Fremdwährungskreditstatistik)" die Wortfolge "und Kapitel 1D. (Neukreditvergabe an inländische private Haushalte)" eingefügt.
- 2. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) § 5 Abs. 1 Z 4 und die **Anlage A3d** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2010 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2010 anzuwenden."
- 3. Die Anlage A3d lautet: (siehe Anlage)

Ettl Pribil

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Ordnungsnormenausweis-Verordnung):

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung ermöglicht, der Analyse auch vom Abschlussprüfer geprüfte Daten zu Grunde zu legen und stellt in diesem Sinne bloß eine standardisierte Korrekturmeldung bzw. Erfüllung des ohnedies notwendigen Richtigkeitserfordernisses dar.

Zu § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zu Anlage A1 und B1:

Adaptierungen im Bereich der Kapitaladäquanz-Meldung, der Detailmeldung zu Verbriefungen und der Großveranlagungsmeldung (unkonsolidiert als auch konsolidiert), die aufgrund von Änderungen im BWG (im Rahmen der nationalen Umsetzung der CRD II) notwendig sind.

Zusatzinformationen zu § 22 BWG: Gesamtbankbezogene Angabe der risikogewichteten Aktiva, der risikogewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG und risikogewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reservenmeldungsverordnung):

Zu § 1:

Die Prüfpflicht der Bankprüfer wird aus dem Verordnungstext gestrichen. Sie wird neu in die AP-VO aufgenommen. Weiters sind die stillen Reserven und stillen Lasten nicht mehr zu saldieren, sondern sind diese Positionen zur Steigerung der Aussagekraft der Meldung betragsunabhängig und getrennt anzuführen. Der Umfang der meldepflichtigen Institute wird im Einklang mit § 44 BWG klargestellt.

Zu § 2:

Wie zu § 1 ausgeführt wird auch hier die Bestimmung in Hinblick auf die betragsunabhängige getrennte Meldung der stillen Reserven und Lasten und in Hinblick auf den Umfang der meldepflichtigen Institute angepasst.

Zu § 4 Abs. 6:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Zur Anlage:

Es wird die Frage in der Anlage an die Bankprüfer punkto "Prüfungsergebnis zur Reservenmeldungsverordnung" aus der Reservenmeldungsverordnung herausgelöst und in die AP-VO als Frage 104a gleichen Inhalts integriert. Wie zu § 1 ausgeführt sind die stillen Reserven und stillen Lasten getrennt anzuführen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung):

Zu § 5 Abs. 1 Z 4 und Anlage A3d:

In Hinblick auf die Ergänzung der FMA zu den "FMA-Mindeststandards zur Vergabe und Gestionierung von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern vom 16. Oktober 2003" vom 22. März 2010 (FMA-FXTT-EMS) erfolgt nun neu eine Abfrage der Neuvergabe der Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkrediten in Punkt 1d) der Anlage A3d.

Zu § 17 Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.